

An das
Bundeskanzleramt – Verfassungsdienst
Ballhauspl. 2
1014 Wien

Name/Durchwahl:
Mag. Tanja Neubauer / 5035

Geschäftszahl:
BMWA-14.000/0020-Pers/6/2007

Ihre Zahl/Ihre Nachricht vom:
BKA-600.883/0003-V/A/8/2007
vom 20.2.2007

Antwortschreiben bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail-Adresse
post@pers6.bmwa.gv.at richten.

Novelle zum Bundesvergabegesetz 2006 - Stellungnahme des BMWA

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit beehrt sich, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesvergabegesetz 2006 – BVergG 2006 geändert wird, folgende Stellungnahme abzugeben:

I. Allgemeines:

Das plurilaterale WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen (GPA) in seiner geltenden Form enthält in Artikel XIX:5 relativ detaillierte Anforderungen an die statistische Datenerfassung für jene öffentlichen Beschaffungen, die unter den Geltungsbereich des Übereinkommens fallen (klassischer Bereich, Sektorenbereich). Diese detaillierten Angaben werden in der EU-Vergaberichtlinie 2004/18/EG (klassischer Bereich) grundsätzlich übernommen (nicht jedoch in RL 2004/17/EG für den Sektorenbereich), nähere Festlegungen in einem formellen Verfahren, wie in der RL vorgesehen, wurden von der EK bisher aber nicht getroffen. Die EK hat bisher lediglich Formblätter (klassischer Bereich, Sektorenbereich) für die statistische Datenerfassung erstellt (Basis GPA bzw. EU-Vergaberichtlinien) und an die EU-MS verteilt. Die Verwendung der EK-Formblätter war bisher auf freiwilliger Basis.



Österreich hat seit 2002 die statistischen Daten auf Basis der EK-Formblätter übermittelt.

Artikel XXIV:7 des derzeit gültigen GPA sieht eine Überprüfung des Übereinkommens vor. Die Überprüfung des Abkommenstextes zu den nicht marktzugangsbezogenen Teilen konnte Ende 2006 abgeschlossen werden. Die Verhandlungen zu den marktzugangsbezogenen Teilen des Übereinkommens sollen im Frühjahr 2007 abgeschlossen werden. Derzeit wird von der EK davon ausgegangen, dass das revidierte WTO-Übereinkommen Anfang 2008 in Kraft treten wird.

Artikel XVI:4 des überarbeiteten WTO-Übereinkommens enthält die neuen Bestimmungen zur statistischen Datenerfassung. Diese wurden im Verhältnis zu den gültigen Bestimmungen wesentlich vereinfacht. So sind zukünftig die statistischen Daten nicht mehr nach der Art des Vergabeverfahrens, mit Ausnahme des Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung, aufzuschlüsseln. Ebenso entfallen Angaben zur Art des in Anspruch genommenen Ausnahmetatbestandes im Falle eines Verhandlungsverfahrens.

Vor dem Hintergrund der diesbezüglich revidierten Bestimmungen des GPA beabsichtigt auch die EK, die Anforderungen an die von den MS zu übermittelnden statistischen Angaben wesentlich zu vereinfachen. Eine diesbezügliche Änderung der EU-Vergaberichtlinien ist nicht vorgesehen. Vielmehr sollen die neuen Formblätter für die statistische Datenerfassung formell (im Verfahren des Beratenden Ausschusses) angenommen werden. Ein diesbezüglicher Entscheidungsentwurf soll im Beratenden Ausschuss im April 2007 zur Abstimmung vorgelegt werden. Die statistischen Daten für 2006 sollen demnach informell (nachdem das revidierte GPA noch nicht in Kraft ist), jene für 2007 ff verpflichtend auf Basis der revidierten Formblätter an die EK übermittelt werden.

Änderungen: Zukünftig sollen sowohl im klassischen als auch im Sektorenbereich nur noch Daten oberhalb des Schwellenwertes übermittelt werden. Keine Angaben (sowohl im klassischen als auch im Sektorenbereich) wären mehr erforderlich zur Art des Vergabeverfahrens mit Ausnahme des Vergabeverfahrens ohne vorherige Be-



kanntmachung, zur Staatsangehörigkeit des Unternehmers, der den Zuschlag erhalten hat sowie zur Art des in Anspruch genommenen Ausnahmetatbestandes im Falle von Verhandlungsverfahren.

Im Unterschied zu bisher sollen zukünftig aber im Sektorenbereich auch statistische Daten oberhalb des Schwellenwertes bei jenen Sektoren übermittelt werden, die nur von der EU-Sektorenrichtlinie, nicht aber vom GPA, abgedeckt sind (Auftraggeber in den Sektoren Fortleitung oder Abgabe von Gas und Wärme; Auftraggeber im Bereich der Eisenbahndienste; Auftraggeber in den Sektoren Aufsuchung und Gewinnung von Öl oder Gas; Auftraggeber in den Sektoren Aufsuchung und Gewinnung von Kohle und anderen festen Brennstoffen).

Die von der EK beabsichtigten Vereinfachungen wären daher zum gegebenen Zeitpunkt zu berücksichtigen.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 9a und Z 84 (§ 351):

Die Richtlinie 2006/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 05.04.2006 über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen und zur Aufhebung der Richtlinie 93/76/EWG des Rates, ABl. Nr. L 114 vom 27.04.2006, welche bis spätestens 17.05.2008 in nationales Recht umzusetzen ist, schreibt unter anderem Maßnahmen auf dem Gebiet des Vergaberechts vor und macht eine Änderung des Bundesvergabegesetzes 2006, insbesondere des § 19 (Grundsätze des Vergabeverfahrens), aus folgenden Gründen notwendig:

Der gemäß Art. 4 der Richtlinie 2006/32/EG über Endenergieeffizienz festgelegte generelle nationale Einsparrichtwert von 9% verpflichtet Österreich bei der Umsetzung zur Ergreifung einer Vielzahl von Maßnahmen, wobei ein Schwerpunkt im Bereich der Verbesserung der Endenergieeffizienz im öffentlichen Sektor liegt (Art. 5) und insbesondere auch der „Vorbildfunktion des öffentlichen Sektors“ eine tragende Rolle zukommt.



In Art. 5 in Verbindung mit Anhang 6 der Richtlinie werden dabei verschiedene Maßnahmen im Bereich der energieeffizienten öffentlichen Beschaffung zitiert. Eine weitere sich aus der Richtlinie ergebende Verpflichtung der Mitgliedsstaaten stellt die Veröffentlichung von Leitlinien zur Energieeffizienz und zur Energieeinsparungen als mögliches Bewertungskriterium bei der Ausschreibung öffentlicher Aufträge dar (Art. 5 Abs. 1 2. Spiegelstrich).

Aufgrund dieser Umsetzungsverpflichtungen Österreichs, weiters aufgrund des Erwägungsgrundes 7 der Richtlinie, wonach der öffentliche Sektor „Energieeffizienzkriterien der öffentlichen Ausschreibungsverfahren anzuwenden“ habe, sowie unter Hinweis darauf, dass die Erzielung von Energieeinsparungen zwar indirekt auch dem Umweltschutz dient, in erster Linie jedoch hierdurch die Versorgungssicherheit gestärkt wird und die Grundversorgung von Haushalten und Betrieben mit Energie essenziell ist, wird die Verankerung der Endenergieeffizienz in den Grundsätzen des Vergabeverfahrens neben den in § 19 Abs. 5 BVergG 2006 bereits positivierten Kriterium der Umweltgerechtigkeit der Leistung jedenfalls für unbedingt notwendig erachtet.

Es wäre daher nach der Z 9 des Entwurfes folgende Novellenanordnung einzufügen:

„9a. § 19 Abs. 5 lautet:

„(5) Im Vergabeverfahren ist auf die Umweltgerechtigkeit sowie auf die Endenergieeffizienz der Leistung Bedacht zu nehmen. Dies kann insbesondere durch die Berücksichtigung ökologischer Aspekte bei der Beschreibung der Leistung, bei der Festlegung der technischen Spezifikationen, durch die Festlegung konkreter Zuschlagskriterien mit ökologischem Bezug oder durch die angemessene Berücksichtigung des Energieverbrauchs erfolgen.“

Die Aufzählung in Z 84 (§ 351 Z 4 bis 10) wäre um folgende Z 11 zu ergänzen:

„11. Richtlinie 2006/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 05.04.2006 über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen und zur Aufhebung der Richtlinie 93/76/EWG des Rates, ABl. Nr. L 114 vom 27.04.2006 S. 64.“

Zu Z 22 (§ 118 Abs. 1 erster Satz):

Abgelehnt wird die beabsichtigte Änderung, wonach das Ende der Frist für die Einreichung von Angeboten und die Öffnung der Angebote nicht, wie bisher, unmittelbar aufeinander folgend sein müssen, sondern hier eine gesonderte Frist vorgesehen



werden kann. Jene Bieter, die ihr Angebot noch vor Ende der Einreichfrist persönlich abgeben, sollen nämlich – so wie bisher – die Möglichkeit haben, ohne großen Zeitverlust an der Öffnung teilzunehmen (jedenfalls bei offenen Verfahren und nicht offenen Verfahren).

Zu Z 26 (§ 140 Abs. 8):

Die in § 140 Abs. 8 vorgesehene Liberalisierung des Regimes für den Widerruf wird abgelehnt. In den Materialien zum Bundesvergabegesetz 2006 wurde explizit auf die Rechtsprechung des EuGH verwiesen, wonach die Widerrufentscheidung zu den Entscheidungen gehört, für die ein Nachprüfungsverfahren eingeführt werden und die aufhebbar sein müssen. Das BMWA plädiert daher für die Beibehaltung der bisherigen Rechtslage und damit die Bekämpfbarkeit des Widerrufs auch im Unterschwellenbereich.

III. Ergänzende Änderungsvorschläge:

Zu § 81 Abs. 1 Alternativangebote:

Wie schon in der BMWA-Stellungnahme zum Bundesvergabegesetz 2006 angemerkt, spricht sich das BMWA für eine grundsätzliche Zulässigkeit von Alternativangeboten aus, wenn sich der Auftraggeber nicht ausdrücklich dagegen ausspricht. Das sich aus kreativen Alternativlösungen ergebende Innovationspotenzial würde dabei letztendlich dem Wirtschaftsstandort Österreich zugute kommen.

Zu § 292 Abs. 3:

Zur Änderung des § 292 Abs. 3 des Bundesvergabegesetzes 2006 wird folgender Vorschlag unterbreitet:

Im § 292 Abs. 3 wird nach dem 1. Satz folgender Satz eingefügt:

„Dieser Zeitraum verlängert sich um die in § 136a Abs. 2 Z 1 genannten Zeiten.“

Begründet wird dieser Änderungsvorschlag wie folgt:



Aufgrund dieser Änderung müssen Zeiten eines Beschäftigungsverbotes nach den §§ 3 bis 5 MSchG und einer Karenz nach dem MSchG oder dem VKG bei der Berechnung der Gesamtdauer des Fünfjahreszeitraumes herausgerechnet werden, um eine Schlechterstellung von Vätern und (werdenden) Müttern zu vermeiden.

Unter einem wird eine gleich lautende Stellungnahme an die Parlamentsdirektion übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Wien, am 05.03.2007
Für den Bundesminister:
Mag.iur. Georg Konetzky

Elektronisch gefertigt.

